



**K**assenärztliche  
**B**undesvereinigung

Körperschaft des öffentlichen Rechts

*Dezernat 2  
Versorgungsqualität und Sicherstellung*

*Dr. Bernhard Gibis  
Herbert-Lewin-Platz 2 / Wegelystr.  
10623 Berlin*

*Tel.: 030 / 40 05 – 12 02  
Fax: 030 / 40 05 – 12 90  
BGibis@kbv.de  
www.kbv.de/qualitaet*

*g/fi  
11. Oktober 2005*

**An die  
Kassenärztlichen Vereinigungen der Länder  
der Bundesrepublik Deutschland**

R U N D S C H R E I B E N D2: 38-I-37/05

Abmahnungen der Firma X-RAY Technologie GmbH, Detmold  
an Ärzte, die Mammographien erbringen

Sehr geehrte Damen Herren,

uns wurde von Vertragsärzten eine Abmahnung der Rechtsanwaltskanzlei Pielemeier & Welsch zugänglich gemacht, wonach mammographierende Ärzte, die auf der Grundlage der Röntgenverordnung verpflichtet sind, Konstanzprüfungen nach der DIN 6868-7 (04/2004) durchzuführen, fortwährend Patentrechtsverletzungen begehen. Die Kanzlei macht für ihren Mandanten, die Firma X-RAY Technologie GmbH, Detmold geltend, dass einige Verfahrensschritte zur Konstanzprüfung mit einem Patent hinterlegt seien, die identisch mit den Anforderungen der DIN-Norm 6868-7 seien.

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, zuständig für die Röntgenverordnung, ist über diesen Vorgang informiert und versucht derzeit, sehr zeitnah eine für alle Beteiligten akzeptable Lösung zu erarbeiten. Uns wurde zugesichert, dass die Kassenärztliche Bundesvereinigung und damit auch die Kassenärztlichen Vereinigungen über das weitere Vorgehen informiert bleiben.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Bernhard Gibis  
Dezernent

Anlage